

Susanne Schriber und Konrad Stokar

UN-BRK umsetzen heisst Selbstbestimmung fördern

Zusammenfassung

Der Schattenbericht der UN-BRK belegt es: Nach wie vor beteiligen sich wenige Menschen mit einer Behinderung selbstbestimmt und eigenverantwortlich an der Diskussion und Umsetzung der BRK. Behindertenorganisationen übernehmen bis heute weitgehend Stellvertretungsfunktionen. Wir sehen in Wültenwebers Selbstbestimmungsdilog (2016) einen Zugang, um mehr Selbstbestimmung und Mitverantwortung zu ermöglichen, sowohl auf der Ebene von Behindertenorganisationen als auch in (pädagogischen) Interaktionen. Der Selbstbestimmungsdilog bedingt die Förderung informierter Entscheide, das ergebnisoffene Handeln und die stetige Reflexion von Machtkonstellationen.

Résumé

Le rapport alternatif de la CDPH le confirme: aujourd'hui encore, les personnes en situation de handicap participent de manière autodéterminée et en leur propre nom aux discussions et à la mise en œuvre de la CDPH restent très minoritaires. Ce sont les associations d'aide aux personnes handicapées qui assument encore très largement les fonctions de représentation. Nous voyons dans le « Selbstbestimmungsdilog » (dialogue relatif à l'autodétermination) de Wültenweber (2016) une ouverture vers plus d'autodétermination et de coresponsabilité, aussi bien au niveau des associations d'aide aux personnes handicapées que des interactions (pédagogiques). Le dialogue relatif à l'autodétermination nécessite de donner toutes les informations nécessaires à la prise d'une décision, de garder ouvert toute possibilité et de tenir compte des rapports de pouvoir en jeu.

In diesem Beitrag machen wir uns Gedanken dazu, wie Direktbetroffene für mehr «Selbstbestimmung», «Selbstvertretung» und «Selbstverantwortung» gewonnen werden können.

Vierorts ist die Rede vom Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Auch wir beziehen uns darauf. Dabei stützen wir uns auf jene Version, welche auf dem Bundesratsportal der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgeschaltet ist (vgl. UN-BRK, 2006). Es ist uns bewusst, dass bereits die deutsche Übersetzung der UN-BRK umstritten ist (vgl. Schattenbericht; Inclusion Handicap, 2017, S. 33). Aus der umfangreichen Sammlung beziehen wir uns auf jene zwei Artikel, die im Kern «Selbstbestimmung»

und «Bewusstseinsbildung» beinhalten und demnach für unsere Fragestellung bedeutsam sind:

«Art. 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind: die Achtung der dem Menschen inwohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschliesslich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit [...]».

Unter Artikel 8 werden Massnahmen aufgelistet, um das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen. Zu den diesbezüglichen Massnahmen gehört unter anderem Absatz d) «die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte».

Zunehmende Bedeutung von Selbstbestimmung als Folge multipler Abhängigkeiten

Vorweg: Wir nehmen die Sichtweise des betroffenen Subjekts ein, des einzelnen Menschen mit einer (Körper-)Behinderung. Behindert-Sein bedeutet für unseren Alltag im Vergleich mit Menschen ohne Behinderung ein Mehr an Abhängigkeit und einen «Dienstleistungsbedarf» in verschiedenen Dimensionen (Hahn, 1981; Schlüter, 2010; Weingärtner, 2013; Wüllenweber, 2016):

- Individuelle Schädigung, Einschränkungen der Körperfunktionen und Aktivitäten, welche «Kompensationsleistungen» und Unterstützung erforderlich machen;
- Notwendigkeit von umfassendem Unterstützungs-, Assistenz- und Dienstleistungsbedarf in Pflege und alltäglichen Aktivitäten;
- Erhöhter Zeitbedarf in weitgehend allen Aktivitäten des täglichen Lebens;
- Leben in einem Umfeld professioneller Mitarbeitender, Ausrichtung auf Förderung in Pädagogik, Therapie und Medizin und damit Leben in Machtgefällen zwischen Subjekt und Fachpersonen;
- Anspruch auf materielle Unterstützung durch den Staat bzw. subsidiäre Systeme (Hilfsmittel, Renten, Assistenz, Heimfinanzierung etc.) und damit machtgebundene Abhängigkeiten von Einschätzungen durch finanzierende Fachstellen bzw. von gesetzlichen Rahmenbedingungen;
- Ideelle Unterstützung durch Fach- und Branchenorganisationen zur Vertretung und Sicherung von Schutz und Rechten von Menschen mit Behinderung.

Viele Menschen mit dieser vermehrten Abhängigkeit haben Infantilisierung, paternalistische und integritätsverletzende Fremdbestimmung und Missachtung erlebt, aber

auch das gesamte Spektrum symbolischer, struktureller, psychischer und physischer Gewalt am eigenen Leib erfahren (Dederich, 2013, S. 192ff.; Mürner & Sierck, 2011). Es erstaunt deshalb nicht, dass Selbstbestimmung weit oben im Forderungskatalog von Menschen mit einer Behinderung erscheint.

Relative Gleichheit in radikaler Ungleichheit

Trotz der Subjektperspektive argumentieren wir dennoch nicht nur in der Kategorie der «behinderten Menschen» als Dichotomie im Sinne von «das Eigene und das Fremde» oder «die Behinderten und Nichtbehinderten». Denn wir sehen im «behinderten» Menschen – ungeachtet des Schweregrades und der Komplexität einer Behinderung sowie der vermehrten Abhängigkeit und des erhöhten Dienstleistungsbedarfs – den modernen Menschen dieser gesellschaftlichen Zukunft: Durch demografische Veränderungen, durch gesellschaftliche und technologische Abhängigkeiten wird jede Person mit einem Mehrfachen an Abhängigkeiten und elektronischen Hilfsmitteln konfrontiert. Die Grenzen zwischen Allgemeinem und Besonderem verschieben oder verwischen sich zunehmend.

In einem veranschaulichenden Bild: Elektronisch programmierte Mobilitätshilfe und fix installiertes Kommunikations- und Orientierungssystem werden zum Alltag gehören, früher oder später für uns alle. Damit wird der Mensch, der sich heute im Elektrorollstuhl fortbewegt und einen Talker an diesem montiert hat, eine mögliche Variante in der Vielfalt. Um nicht einem Mythos der Gleichheit, des Gleichseins zu unterliegen, bevorzugen wir die Denkfolie der «relativen Gleichheit» in «radikaler Ungleichheit». Demnach geht es – ohne den fachlichen Diskurs über Gleichheit und Ver-

schiedenheit hier weiter auszubreiten (Dederich, 2013a, S. 30ff.) – nicht um eine «Haltung der Indifferenz», sondern um eine «Wertschätzung der Differenz» in der «radikalen Pluralität» (Prenzel, 2006, S. 48).

Keine Selbstbestimmung ohne Selbstverantwortung

In der Originalfassung der UN-BRK erscheint «Selbstbestimmung» nirgends als Terminus; wohl aber mehrmals im Schattenbericht (2016). Uns fällt auf, dass Selbstbestimmung als Pendant zur Selbstverantwortung nicht thematisiert wird. Wir sind der Ansicht, dass Selbstbestimmung und Selbstverantwortung sich ergänzen, in einem wechselseitigen Verhältnis stehen und sich gegenseitig bedingen. Walther (2016, S. 76ff.) beschreibt «Selbstverantwortung» als Kern der «Selbstbestimmung». Selbstbestimmung besteht in anthropologischer Sicht aus drei Schritten, die aufeinander aufbauen: *Selbstverantwortung (Wollen und Wille)* ist die Basis, die zu *Selbstleitung* führt (*Wissen und Entscheiden*) und schliesslich in *Selbstständigkeit* mündet (*Können und Tun*). Können und Tun, das heisst die Selbstständigkeit, kann sowohl in direktem Tätigsein als auch in der Anleitung zur Tätigkeit einer Assistenzperson ihren Ausdruck finden. Demnach kann auch der Mensch mit einer schweren Körperbehinderung selbstständig sein.

Selbstverantwortung verweist darauf, dass es um den eigenen Lebensentwurf geht, dass die einzelne Person für ihr Leben zuständig ist, aber auch, dass dem einzelnen Menschen Verantwortung zugetraut wird und nicht eine äussere Instanz diese übernimmt. Dabei hält Walther (ebd.) fest, dass «Selbstverantwortung» nicht in Egoismus, Selbstherrlichkeit, Eigennutz, Willkür oder Gleichgültigkeit gegenüber Mitverant-

wortung münden darf, sondern in Beziehung und im Dialog gemeinschaftsorientiert ausgehandelt und justiert wird. «Selbstverantwortung gerät vom einseitig Subjektivistischen in ein dialogisches Verhältnis: in der Auseinandersetzung mit dem anderen und der Abwägung des eigenen mit dem fremden Willen muss sich Selbstverantwortung einer sozialen Verantwortung, einer Mitverantwortung stellen» (Walther, 2016, S. 75).

Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ergänzen sich, sie stehen in einem wechselseitigen Verhältnis und bedingen sich gegenseitig.

Dennoch und zugleich: Der Schutz von Menschen mit (schwerer) Behinderung kommt nicht ohne Stellvertretung aus, auch nicht ohne Sonderpädagogik und Behindertenpolitik. Dabei ist klar, dass mit dem Paradigma der Teilhabe und der Selbstbestimmung die Figur der Selbstvertretung einhergeht. Es gehört zur wiederkehrenden Aufgabe, «das prekäre Verhältnis von Stellvertretung, Macht und problematischer Fremdbestimmung stets neu auszuloten» (Dederich, 2013, S. 210). Zur selbstkritischen Auseinandersetzung mit der Stellvertretung gehört es, wiederkehrend die Fragen der «Bevollmächtigung» und «Ermächtigung» zu stellen (Mürner & Sierck, 1995, S. 317). Der seit den 1970er-Jahren bekannte Selbstbestimmungsdiskurs erhält neue Bedeutung und sollte auch in den aktuellen Diskussionen um Selbstbestimmung und Umsetzung der UN-BRK wieder aufgegriffen werden (Dederich, 2013; Graf, Renggli & Weisser, 2011; Mürner & Schriber, 1993; Mürner & Sierck, 2009, 2011, 2012).

Behindertenorganisationen: Von der Stellvertretung zur Selbstbestimmung

Wenn wir die Frage stellten, inwiefern die Behindertenorganisationen in der Schweiz die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, so wie wir den Begriff oben definiert haben, heute zum Kern ihrer Tätigkeit erklären, so würden wohl alle sagen: «Selbstverständlich, Selbstbestimmung ist ein Grundrecht und eine Hauptforderung der UN-BRK. Wir engagieren uns jeden Tag dafür!» Insbesondere die rund 60 Dachorganisationen des Behindertenwesens, die aktuell pro Jahr vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) rund 160 Mio. Franken Subventionen¹ erhalten, würden wahrscheinlich in diesem Sinne antworten.

Wenn wir hingegen den Schattenbericht als aktuelle, wissenschaftlich dokumentierte und umfassende Bestandsaufnahme zur Umsetzung der UN-BRK hinzuziehen, so liefert dieser ganz andere Antworten. Erstens macht er klar, dass die Behindertenorganisationen selbst nur eine Minderheit der Betroffenen vertreten (Inclusion Handicap, 2016, S. 32). Zweitens legt er offen, dass die Betroffenen insbesondere in den operativen Führungsgremien der Organisationen deutlich untervertreten sind (ebd., S. 32, S. 138). Drittens problematisiert der Bericht zu Recht, dass Subventionen nicht einseitig aus dem BSV kommen sollten, wenn «Behinderung» als jene Querschnittsaufgabe verstanden würde, die es gemäss der UN-BRK ist (ebd., S. 32).

Folglich fungieren Behindertenorganisationen bis heute eher als Stellvertretungen der Menschen mit Behinderung anstatt

als Stellen, in deren Rahmen Menschen mit Behinderung für sich selbst nach Antworten zu ihren Fragen suchen und über ihre Lebensentwürfe entscheiden. Das oben zitierte «prekäre Verhältnis von Stellvertretung, Macht und problematischer Fremdbestimmung» muss deswegen zunächst von Behindertenorganisationen «immer wieder neu ausgelotet» werden. Klar ist aber ebenso, dass längst nicht alle Betroffenen sich für ihre Rechte und damit mehr Selbstbestimmung einsetzen wollen und/oder können. Die wenigsten unter ihnen verfügen über das Wissen oder haben aufgrund ihrer eingangs beschriebenen Lebensumstände Zugang dazu, welche Rechte ihnen aufgrund der Bundesverfassung, des Behindertengleichstellungsgesetzes und der UN-BRK eigentlich zustehen bzw. in welchen Bereichen die Rechte heutzutage überall verletzt werden. Auch das geht aus dem Schattenbericht in aller Deutlichkeit hervor (ebd., S. 32).

Am 9. Mai 2018 ist der Bericht «Behindertenpolitik» des Bundesrates erschienen. Die Absichtserklärungen gehen deutlich in Richtung Selbstbestimmung. Priorität sollen die Gleichstellung in der Arbeitswelt, die Förderung eines selbstbestimmten Lebens sowie die barrierefreie digitale Kommunikation haben. In Abschnitt 4.1.3 (Bundesrat, 2018, S. 45) wird der Einbezug von Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen hervorgehoben. Dies ist erfreulich und ganz in unserem Sinne. Dennoch werden unseres Erachtens im Bericht die «Betroffenen» nach wie vor zu wenig als Akteurinnen und Akteure gesehen. Das gesamte Verständnis der «Behindertenpolitik» ist also auch in diesem Bericht überwiegend vor der Folie der «Stellvertretung» und des Paradigmas der «Für-Sorge» verfasst.

¹ www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/statistik.html → Tabelle Finanzen der IV → Ausgaben kollektive Leistungen [Zugriff am 05.04.2018].

Informierte Entscheide fördern und ergebnisoffen handeln

Wüllenweber (2016, S. 33f.) versteht unter Selbstbestimmungsdialo die Abkehr von der persuasiven, fremdbestimmten Kommunikation (subtile Überredung) hin zur kriteriengeleiteten Gesprächsführung und Interaktion (informierte Entscheidung, Ergebnisoffenheit, Beachtung der Grenzen von Selbstbestimmung), um möglichst optimal wirkliche Selbstbestimmung des Gegenübers zu fördern und zu unterstützen.

Wenn wir nun mit Behindertenorganisationen diesen sogenannten Selbstbestimmungsdialo nach Wüllenweber (2016) führen und mit ihnen über ihren Weg von der Stellvertretung zu mehr Selbstbestimmung der Betroffenen in ihren Reihen reden, so ist es wichtig, die Organisationen darin zu bestärken, den Dialo mit der «Basis» immer wieder zu ernsthaft zu suchen. So werden sich die Betroffenen irgendwann informiert dafür oder dagegen entscheiden, sich zu engagieren. Ein informierter Entscheid ist eine Voraussetzung zum Gelingen des Selbstbestimmungsdialogs.

Ein gutes Mittel zur Aufnahme des Dialogs ist eben der Schattenbericht. Die Behindertenorganisationen sollen den Betroffenen auf allen Kanälen zur Verfügung stellen, ihn erklären und in Leichte Sprache übersetzen. Es gilt, offen zu den darin vorkommenden Fakten zu stehen, gerade, wenn sie unangenehm sind, und beispielsweise auf eigene Schwächen, widersprüchliches Verhalten und/oder Fehler in der Vergangenheit hindeuten.

Zusatzprotokoll zur UN-BRK muss ratifiziert werden

Selbstverantwortliches Handeln der Organisationen in Bezug auf den Schattenbericht und die UN-BRK heisst aber auch, klar

darauf hinzuweisen, dass die Schweiz ein wichtiges Zusatzprotokoll der BRK bisher nicht ratifiziert hat. Nämlich jenes, das den Betroffenen erlaubt, Diskriminierungen direkt beim UNO-Ausschuss einzubringen (Inclusion Handicap, 2016, S. 14). Hier gilt es, politischen Druck zu erzeugen, wenn der Einsatz für die UN-BRK glaubwürdig sein soll.

Ein informierter Entscheid ist eine Voraussetzung zum Gelingen des Selbstbestimmungsdialogs.

Für die Organisationen muss bei Diskussionen, die in Selbstvertretung geführt werden, Ergebnisoffenheit das Ziel sein (nach Wüllenweber die zweite Voraussetzung für den Selbstbestimmungsdialo). Kommen beispielsweise Betroffene mit der Frage, warum die Gelder aus dem Bundesamt bisher fast ausschliesslich an Organisationen und nicht direkt an sie geflossen seien, sollten die Organisationen das nicht als Bedrohung der eigenen Position missverstehen oder gar ignorieren, sondern als Chance wahrnehmen, beispielsweise mit der Subjektfinanzierung Ernst zu machen; oder dafür, Betroffene einzustellen und eigene Interessen unterzuordnen. Wenn Selbstbestimmung innerhalb der Organisation Tatsache werden soll, gilt es, Risiken einzugehen und eigene Macht letztlich hin zu jenen Menschen zu übertragen, dank deren angeblicher oder tatsächlicher «Bedürftigkeit» Jahr für Jahr viele Millionen Franken an Spenden geflossen sind. Das wird selbstverständlich nicht von heute auf morgen Realität. Der Weg von der Stellvertretung zur Selbstbestimmung erfordert Geduld. Doch diese lohnt sich

für die Behindertenorganisationen, wenn der UN-BRK tatsächlich Leben eingehaucht werden und sie bei den Betroffenen ankommen soll. Diese entscheiden dann immer noch selbst, ob sie etwas und was sie damit anfangen. Aber sie bestimmen selbst.

In einem Selbstbestimmungsdialog braucht es Ergebnisoffenheit.

Selbstbestimmung als Gegenstand der Pädagogik

Wenn es uns ein Anliegen ist, möglichst die Direktbetroffenen zu Akteurinnen und Akteuren der Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und Selbstvertretung der UN-BRK-Rechte zu machen, so liegt es auf der Hand, sich zu fragen, ob auch die Pädagogik ihren Beitrag leisten kann, junge Menschen mit Behinderung dafür zu gewinnen. Wissen sie um die UN-BRK? Kennen sie ihre Rechte? Unterstützen wir die jungen Menschen ausreichend, ihre Rechte wahrzunehmen, ihre Bedürfnisse selbstbewusst und selbstbestimmt einzufordern, (Mit-)Verantwortung zu übernehmen?

Wir nutzen den Selbstbestimmungsdialog von Wüllenweber (2016) als Zugang, Selbstvertretung auf Organisationsebene zu unterstützen. Wüllenweber vertritt eine pädagogische Haltung, wonach Selbstbestimmung erlernt werden muss. Sein von ihm ausgearbeiteter Selbstbestimmungsdialog soll der Förderung von Selbstbestimmung durch Gesprächsführung und Beratung auch in pädagogischen Beziehungen dienen. Wüllenweber ist sich der Subtilität seines Vorhabens in hohem Masse bewusst und weist darauf hin, dass die Selbstbestimmung derzeit nicht selten als persua-

sive Kommunikation, als subtiles Überreden und Beeinflussen daherkomme. «Bei der persuasiven Kommunikation und Gesprächsführung werden die Klienten mehr oder weniger subtil beeinflusst und überzeugt, das zu tun, was Fachkräfte für das Richtige und Angemessene erachten. Da die Grenzen von einer Überredung zu einer selbstbestimmten Zustimmung fließend sind [...] kann sich die persuasive Kommunikation im Gewand von Selbstbestimmung zeigen, da ja der Klient zugestimmt hat. [...] Die persuasive Kommunikation bewegt sich damit im Rahmen der klassischen paternalistischen Haltung in der Behindertenhilfe, bei der für die Klienten stellvertretend interpretiert, entschieden und gehandelt wird. Die Form der Umsetzung ist jedoch subtiler, aber kaum weniger fremdbestimmt. Da der Prozess als Gespräch gehandhabt wird, sieht es bei flüchtiger Betrachtung so aus, als käme die Selbstbestimmung des Klienten zum Tragen» (Wüllenweber, 2016, S. 32).

Je komplexer die Behinderung ist und wenn zudem mit Unterstützter Kommunikation interagiert wird, umso mehr sollen implizite Abhängigkeiten und Beeinflussungen in Interaktionen reflektiert werden (vgl. auch Weingärtner, 2013). Wüllenweber (2016) betont wie erwähnt, dass es in einem Selbstbestimmungsdialog *Ergebnisoffenheit und informierte Entscheidung* braucht. Wenn wir eine Klientin befragen, wie sie wohnen möchte, muss sie Kenntnis über Wohnformen haben. Wenn wir von ihr wissen wollen, ob sie lieber auf Gruppe A oder Gruppe B leben möchte, so müssen wir zulassen, dass sie als Option die mögliche Variante C, ein Leben ausserhalb der Institution, nennt. Professionelle Selbstbestimmungsdialoge – wenn sie offen und ohne

zielorientierte Manipulation erfolgen –, sind ein Weg, Kinder und Jugendliche (mit oder ohne Behinderung) früh in ihrem Entscheiden und in ihrer Selbstbestimmung einzubeziehen.

Fazit

Ob auf Organisationsebene oder auf Interaktionsebene, ein Selbstbestimmungsdialog muss erlernt und gepflegt werden. Informierte Entscheide, Ergebnisoffenheit und Reflexion der Machtkonstellationen sind die Säulen dazu.

In den derzeit aktivsten und engagierten Behindertenorganisationen ist nach wie vor die Stellvertretung das geltende Paradigma. Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass Menschen mit Behinderung zu Akteurinnen und Akteuren ihrer Anliegen werden und in selbstbestimmter Auseinandersetzung auch die UN-BRK zu ihrer eigenen Sache machen. Wir tun das jetzt, an dieser Stelle und fordern als Erstes, dass die Schweiz das Zusatzprotokoll der UN-BRK ratifiziert.

Literatur

Bundesrat (2018). *Behindertenpolitik. Bericht des Bundesrates vom 09.05.2018*. www.news.admin.ch/news/message/attachments/52345.pdf [Zugriff am 22.05.2018].

Dederich, M. (2013). *Philosophie in der Heil- und Sonderpädagogik* (Nachbarwissenschaften der Heil- und Sonderpädagogik). Stuttgart: Kohlhammer.

Graf, E. O., Renggli, C. & Weisser, J. (Hrsg.). (2011). *PULS – DruckSache aus der Behindertenbewegung: Materialien für die Wiederaneignung einer Geschichte*. Zürich: Chronos.

Hahn, M. (1981). *Behinderung als soziale Abhängigkeit: zur Situation schwerbehinderter Menschen*. München: Reinhardt.

Inclusion Handicap (2017). *Schattenbericht. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Bern: Inclusion Handicap. www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file_de/424/schattenbericht_unobrk_inclusion_handicap_barrierefrei.pdf?lm=1503592225 [Zugriff am 22.05.2018].

Mürner, C. & Schriber, S. (Hrsg.) (1993). *Selbstkritik der Sonderpädagogik? Stellvertretung und Selbstbestimmung*. Luzern: Edition SZH.

Mürner, C. & Sierck, U. (1995). Stellvertretung und Gewalt. In W. Jantzen (Hrsg.), *«Euthanasie» – Krieg – Gemeinsinn. Solidarisch handeln, demokratisch verantworten. Für ein humanes Leben aller* (S. 316–319). Münster: Lit.

Mürner, C. & Sierck, U. (2009). *Krüppelzeitung: Brisanz der Behindertenbewegung*. Neu-Ulm: AG SPAK Bücher.

Mürner, C. & Sierck, U. (Hrsg.) (2011). *Behinderte Identität?* Neu-Ulm: AG SPAK Bücher.

Mürner, C. & Sierck, U. (2012). *Behinderung: Chronik eines Jahrhunderts*. Weinheim: Beltz Juventa.

Prenzel, A. (2006). *Pädagogik der Vielfalt: Verschiedenheit und Gleichberechtigung in Interkultureller, Feministischer und Integrativer Pädagogik (Schule und Gesellschaft)* (3. Aufl.). Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.

Schlüter, M. (2010). Körperbehinderung und Inklusion im Speziellen. In S. Jennessen, B. Ortland & M. Schlüter (Hrsg.), *Leben mit Körperbehinderung. Perspektive der Inklusion* (S. 15–32). Stuttgart: Kohlhammer.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behinder-

tenrechtskonvention, UN-BRK), vom 13. Dezember 2006, durch die Schweiz ratifiziert am 15. April 2014, in Kraft seit dem 15. Mai 2014, SR 0.109.

Walther, H. (2016). Selbstverantwortung – Selbstbestimmung – Selbständigkeit. Bausteine für eine veränderte Sichtweise von Menschen mit einer Behinderung. In U. Hähner, U. Niehoff, R. Sack & H. Walther (Hrsg.), *Vom Betreuer zum Begleiter. Eine Handreichung zur Leitidee der Selbstbestimmung* (9. Aufl.) (S. 61–88). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.

Weingärtner, C. (2013). *Schwer geistig behindert und selbstbestimmt: eine Orientierung für die Praxis* (3. überarb. Aufl.). Freiburg i. Br.: Lambertus.

Wüllenweber, E. (2016). «Auch Selbstbestimmung muss gelernt werden». Selbstbestimmungsdiallog SBD* – Förderung von Selbstbestimmung durch Gesprächsführung und Beratung. *Lernen konkret*, 2, 31–35.



*Prof. Dr. Susanne Schriber
Dozentin
Leitung Schwerpunkt Pädagogik
Körper- und Mehrfachbehinderungen
Institut für Lernen unter
erschwernten Bedingungen
Interkantonale Hochschule
für Heilpädagogik
Schaffhauserstrasse 239
8050 Zürich
susanne.schriber@hfh.ch*



*Konrad Stokar
Geschäftsleiter Kommunikation
und Interessensvertretung
Vereinigung Cerebral Schweiz
Zuchwilerstrasse 43
4500 Solothurn
konrad.stokar@vereinigung-cerebral.ch*